

Das neue sächsische Markscheidergesetz

Der sächsische Landtag hat am 13. August 2009 das Sächsische Markscheidergesetz – SächsMarkG im Rahmen eines Artikelgesetzes verabschiedet. Das Gesetz wurde am 5. September 2009 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 439/440 veröffentlicht und am 28. Dezember 2009 wirksam.

Wie kam es zu der Überarbeitung des bestehenden Markscheidergesetzes?

Das Erfordernis eines neuen Markscheidergesetzes für den Freistaat Sachsen wurde im allgemeinen Teil der sächsischen Gesetzesbegründung im Einzelnen dargelegt:

„Gemäß § 64 Abs. 3 BBergG können die Länder Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen, unter denen eine Person als Markscheider tätig werden kann. Hiervon hat der Freistaat Sachsen mit dem Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz – MarkG) vom 6. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 493) Gebrauch gemacht. Abgesehen von einer Änderung des § 8 Abs. 2 im Zuge der Euro-Einführung ist das Gesetz seit seinem Erlass unverändert geblieben. Ein neuer Regelungsbedarf ist nunmehr aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36;) entstanden. Die Richtlinie 2006/123/EG ist bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen.“

„Die Richtlinie 2006/123/EG gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden. Sie sieht unter anderem Anforderungen in Bezug auf das Genehmigungsverfahren, die einzuhaltenden Fristen und den räumlichen Geltungsbereich der Genehmigung vor. Grundsätzlich soll die Genehmigung dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ermöglichen. Das bringt es mit sich, dass eine Regelung über die Anerkennung als Markscheider nicht nur für die Fälle zu treffen ist, in denen ein Antragsteller zunächst im Freistaat Sachsen tätig werden möchte. Ebenso zu regeln sind auch die Fälle, in denen ein anderes Bundesland eine Anerkennung als Markscheider bereits ausgesprochen hat und der Antragsteller seinen räumlichen Tätigkeitsbereich auf ein oder mehrere andere Bundesländer erweitern möchte.“

Gleichwohl die wesentlichen Regelungen des bestehenden Markscheidergesetzes insbesondere hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen unverändert bleiben sollten, ergaben sich bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie unter Berücksichtigung redaktioneller Folgeänderungen und Deregulierungen gegenstandslosen Übergangsrechts letztlich in allen Paragraphen des Markscheidergesetzes Änderungen. Deshalb wurde das Markscheidergesetz insgesamt neu gefasst. Dies dient dazu, verständliche und in sich konsistente Regelungen zu schaffen, die dem Gebot der Rechtsklarheit und damit auch den Zielen der Dienstleistungsrichtlinie entsprechen. Eine Neufassung ist wesentlich leichter nachvollziehbar als eine Liste mit Änderungen des bestehenden Gesetzes.

Da die Dienstleistungsrichtlinie auch auf andere Gesetze im Freistaat Sachsen Auswirkungen hat, wurde ein Artikelgesetz konzipiert, in dem das Markscheidergesetz in Artikel 4 geregelt wurde.

Bundesweite Wirkung einer Anerkennung in einem Bundesland

Die Gesetzesbegründung zu § 1 führt hierzu aus:

„Absatz 3 setzt Artikel 10 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG in nationales Recht um. Danach ermöglicht die Genehmigung einem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitglied-

staats, sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Genehmigung für jede einzelne Betriebsstätte oder eine Beschränkung der Genehmigung auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebiets rechtfertigen. Allein die Tatsache, dass die Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen bei lokalen oder regionalen Behörden liegt, ist an sich kein gültiger Grund, der eine Beschränkung des Geltungsbereichs der Genehmigungen rechtfertigt. Stattdessen gilt, dass eine Genehmigung, nachdem sie einmal durch die zuständige regionale oder lokale Behörde gewährt worden ist, grundsätzlich durch alle anderen Behörden des Mitgliedstaats anerkannt werden muss. Folglich kann von einem Dienstleistungserbringer nicht verlangt werden, eine weitere Genehmigung von einer anderen Behörde einzuholen, wenn er seine Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaats ausüben möchte. Damit war eine Regelung für die Fälle zu treffen, in denen ein Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland eine Anerkennung erhalten hat. Mit dem Verzicht auf ein weiteres Anerkennungsverfahren wird Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG Rechnung getragen, wonach die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung einer neuen Niederlassung nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen führen darf, denen der Dienstleistungserbringer in einem anderen oder im selben Mitgliedstaat unterworfen ist. Die Markscheidergesetze der einzelnen Bundesländer unterscheiden sich, was die Voraussetzungen der Anerkennung anbetrifft, praktisch nicht. Die Freistellung von der Anerkennungspflicht bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres gewährleistet, dass Erstantragsteller und anerkannte Markscheider in Sachsen, denen bei Überschreiten der Altersgrenze eine Anerkennung nicht mehr erteilt werden kann bzw. deren bestehende Anerkennung erlischt, und bereits von anderen Bundesländern anerkannte Markscheider gleich gestellt werden.“

Altersgrenze

Im neuen Markscheidergesetz wird die Altersregelung vereinfacht und mit 70 Jahren festgeschrieben. Die bislang geltende Grenze des 65. Lebensjahres entsprach nicht mehr dem allgemeinen Renteneintrittsalter in der Bundesrepublik Deutschland, die zwischenzeitlich auf 67 Jahre angehoben wurde.

Eines Antrages auf Verlängerung einer bestandskräftigen Anerkennung auf 70 Jahre bedarf es nicht. Das Oberbergamt wird alle Markscheider, die in Sachsen anerkannt wurden, über die per Gesetz erfolgte Verlängerung der Anerkennung informieren. Analog dazu werden nun auch Anerkennungen als andere Person nach § 13 Markscheider-Bergverordnung jeweils bis zum 70. Lebensjahr befristet.

Sonstiges

Das Gesetz umfasst auch die verwaltungsverfahrenrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG, insbesondere bei der Einbindung der einheitlichen Stelle nach Art. 6 und der Genehmigungsfiktion nach Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG (§ 3 Abs. 1 Satz 3). In Sachsen ist die Landesdirektion Leipzig per Gesetz als einheitliche Stelle bestimmt worden.

Das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie enthält den Umsetzungshinweis zur Berufsanerkennungsrichtlinie und bezieht sich somit auf das gesamte Artikelgesetz. Inhaltlich bestehen in Sachsen keine Defizite, da die Anerkennung von Ingenieurabschlüssen bereits im Sächsischen Ingenieurgesetz geregelt ist und die Anerkennung als Markscheider über eine Gleichwertigkeitsprüfung läuft, die genügend Spielraum enthält, die Voraussetzungen der Berufsanerkennungsrichtlinie zu berücksichtigen.

Nach § 4 erfolgt die Anerkennung durch Aushändigung einer Urkunde. Der Begriff „Aushändigung“ ist weit zu verstehen. Er umfasst nicht nur die persönliche Übergabe. Ein persönli-

ches Erscheinen des Antragstellers ist nicht mehr erforderlich, weil die persönliche Verpflichtung entfallen ist.

Die nach Markscheidergesetz vom 6. Dezember 1996 erteilten Anerkennungen und die Zulassungen aus der DDR, die als Anerkennungen bestätigt wurden, gelten fort. Ansonsten gibt es keine weiteren Überleitungsvorschriften.

Der gesetzliche Schutz der *Berufsbezeichnung Markscheider*, der bis dahin in einigen Bundesländern möglich war, konnte bei der Neufassung der Markscheidergesetze im Jahr 2009 in keinem Bundesland mehr gehalten werden. Somit bestehen aber auch keinerlei Bedenken, wenn die Markscheider sich nach Erlöschen ihrer Anerkennung weiterhin Markscheider nennen.

Beim Geschlecht ist zwischen *genus* und *sexus* zu unterscheiden. Die sprachliche Formulierung „Markscheider“ gilt selbstverständlich auch für die Damen.

Zusammenfassung

Bei der Anpassung der Markscheidergesetze in Deutschland an Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt es bei den Anerkennungsvoraussetzungen des Muster-Markscheidergesetzes, das den Markscheidergesetzen in Deutschland seit 1987 zu Grunde liegt. Die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach ist weiterhin Voraussetzung für die Anerkennung als Markscheider.

Vereinfachungen und Kosteneinsparungen sind die Vorteile der neuen Markscheidergesetze für die Antragsteller. Eine Anerkennung in einem Bundesland gilt zugleich als Anerkennung in allen anderen Bundesländern, die ein an die Dienstleistungsrichtlinie angepasstes Markscheidergesetz haben. Somit reduzieren sich die Kosten und der entsprechende Zeitaufwand für die Markscheider erheblich. Der Markscheider kann nach seiner ersten Anerkennung sofort in allen o.g. Bundesländern tätig werden, ohne erst weitere Anerkennungen abwarten zu müssen. Da die persönliche Verpflichtung entfällt, ist ein persönliches Erscheinen bei der Bergbehörde nicht mehr erforderlich.

Für das Sächsische Oberbergamt wird die unverzügliche Anzeige nach § 14 Markscheider-Bergverordnung über die Übernahme von markscheiderischen Arbeiten noch wichtiger als zuvor, da die Bergbehörde gegebenenfalls erst mit dieser Anzeige Kenntnis davon erhält, dass gemäß § 69 Abs. 3 Bundesberggesetz ihre Aufsicht über diesen Markscheider und die Ausführung seiner markscheiderischen Arbeiten in Sachsen begonnen hat.

Weitere Informationen zu den aktuellen Markscheidergesetzen in Deutschland siehe:
KLEINE, W.: *Neue Markscheidergesetze in Deutschland*. In: Markscheidewesen 117 (2010) Nr. 2 ISSN 0174-1357, S. 3-10

Redaktioneller Stand: 14. September 2010